

Public Corporate Governance Bericht der AMA 2024

Die Bundesregierung (BReg) hat am 30.10.2012 beschlossen, einen Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)¹ für bundeseigene und bundesnahe Unternehmen einzuführen. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer darzustellen.

Der B-PCGK wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. zum Controlling und zur Abschlussprüfung) 2017 einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen wurden im Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Der B-PCGK 2017 wurde am 28.06.2017 von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung.

Als juristische Person öffentlichen Rechts hat sich die Agrarmarkt Austria (AMA) im Frühjahr 2014 freiwillig entschieden, die Regelungen des Kodex zu berücksichtigen und die Übereinstimmungen mit dem Kodex zu dokumentieren.

Der Kodex sieht vor, dass die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht).² Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss, dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ, vorzulegen und auch zu veröffentlichen.

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von verpflichtenden Regeln (K-Kennzeichnung) oder „Comply or Explain“-Regeln (C-Kennzeichnung) abgewichen wurde.

¹ Abrufbar unter <https://www.bundestkanzleramt.gv.at> (Abruf vom 05.05.2025).

² Punkt 15, Seite 45.

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung,
- Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans und
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

zu enthalten.

Nach den Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992³ hat der Vorstand der AMA die Funktion der Geschäftsleitung inne⁴ und der Verwaltungsrat jene des Überwachungsorgans.⁵ Der Verwaltungsrat beschließt auch den Jahresabschluss.⁶

Der Verwaltungsrat wird dabei vom Kontrollausschuss⁷ unterstützt. Dessen Mitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt. Er hat die Gebarung und den Jahresabschluss der AMA zu prüfen und darüber dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten.⁸

³ Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), StF: BGBl. Nr. 376/1992. Nachfolgende Paragrafennennungen ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das AMA-Gesetz 1992.

⁴ § 5.

⁵ § 12.

⁶ § 12 Z 3.

⁷ § 4 Abs. 1 Z 3 iVm § 17.

⁸ § 12 Z 7.

I. Erklärung des Vorstands und des Verwaltungsrates

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der AMA erklären, dass die Regeln des Kodex umgesetzt und diesem damit entsprochen werden. In den nachfolgend genannten Punkten wird begründet, wenn von verpflichtenden Regelungen (K-Kennzeichnung) oder „Comply or Explain“-Regelungen (C-Kennzeichnung) abgewichen wurde/wird.

Dieser Bericht wird jährlich erstellt, der vorliegende basiert auf den Daten des Kalenderjahres 2024.

II. Abweichungen zum Kodex samt Anmerkungen

Die AMA erfüllt die Regeln des Kodex soweit nachfolgend nicht Abweichungen beschrieben werden. Diese Abweichungen sind durch sondergesetzliche Regelungen bedingt. Die Begründung ist dabei zu den jeweiligen Punkten des Kodex angeführt.

Punkt 6 – Verankerung des Kodex (K)

Die Anordnung zur freiwilligen Beachtung des Kodex wurde mittels Weisung des Vorstands erlassen.

Punkt 7 – Rechte und Pflichten der Anteilseigner

Punkt 7.1 Umfang der Anteilseignerrechte (C)

- Die AMA ist eine durch Bundesgesetz eingerichtete juristische Person. Es gibt keine Anteile (wie bei einer Kapitalgesellschaft), die durch den Bund als Gebietskörperschaft gehalten werden könnten.

Punkt 7.2 Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (C)

- Das AMA-Gesetz 1992 kennt insb. folgende Regelungen zur Einflussnahmemöglichkeit des Bundes:
 - Vollziehung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich, welche aufgrund anderer Bundesgesetze oder Verordnungen der AMA zur Vollziehung übertragen werden,⁹
 - Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Angelobung,¹⁰
 - beratende Stimme im Verwaltungsrat,¹¹

⁹ § 3 Abs. 2 Z 2.

¹⁰ § 11 Z 3.

¹¹ § 11 Abs. 2.

- Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) und des Bundesministers für Finanzen (BMF) zum Finanzplan (einschließlich des Personalplanes),¹²
- Bestätigung des Jahresabschlusses (durch BML und BMF),¹³
- Genehmigung der Geschäftsordnung der AMA,¹⁴
- Informationsrecht (z. B. durch Vorlage von Verwaltungsratsprotokollen),¹⁵
- Auskunftsrecht¹⁶ und
- Weisungsrecht.¹⁷

Punkt 7.3 Maßstab für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (K)

Nach dem Kodex sind bei der *„Wahrnehmung der Anteilseignerrechte (...) die Gesetze, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben des Unternehmens zu berücksichtigen.“*

- Nach § 21 haben die Organe der AMA *„... für die Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.“* Der Grundsatz des öffentlichen Interesses an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben ist in § 21 zwar nicht angeführt, § 21 deckt sich aber mit den Zielen der Rechnungs- und Gebärungskontrolle nach § 2 Abs. 1 RHG.¹⁸

Punkt 8 – Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (K)

Punkt 8.3.1 Bei sonstiger Schadenersatzpflicht ist gegenüber dem Unternehmen die *„Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes“* anzuwenden.

- Das AMA-Gesetz 1992 verwendet den Begriff der *„Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes“* nicht. Nach § 5 Abs. 4 ist die Geschäftsführung vom Vorstand in eigener Verantwortung umzusetzen und hat unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit¹⁹ zu erfolgen.

¹² § 19 Abs. 5.

¹³ § 20 Abs. 4.

¹⁴ § 24 Abs. 1.

¹⁵ § 25 Abs. 3.

¹⁶ § 25 Abs. 4.

¹⁷ § 27.

¹⁸ Bundesgesetz über den Rechnungshof (Rechnungshofgesetz 1948 – RHG), StF: BGBl. Nr. 144/1948.

¹⁹ § 21.

Punkt 8.3.3.2 Das Bestehen einer „Directors and Officers Versicherung“ (D&O Versicherung) ist offenzulegen.

- Mit Mai 2017 wurde eine D&O Versicherung für die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Verwaltungsrates abgeschlossen.

Punkt 11 – Überwachungsorgan

Punkt 11.2.1.1 Es dürfen nur Personen zu Mitgliedern des Überwachungsorgans bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen. Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Überwachungsorgans bestellt werden. (K)

- Das AMA-Gesetz 1992 sieht ein Vorschlagsrecht entsendungsberechtigter Stellen vor.²⁰ Die Bestellung erfolgt durch das BML. Das Ausschlusskriterium ist die Nichtwählbarkeit zum Nationalrat (§ 41 NRWO²¹). Weitere Ausschlusskriterien sind gesetzlich nicht normiert.

Punkt 11.2.1.3 Die Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen nicht gleichzeitig mehr als 8 Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender doppelt auf diese Höchstzahl anzurechnen ist. Auf diese Höchstzahl sind bis zu 10 Mandate, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes, des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines mit der Gesellschaft konzernmäßig verbundenen oder an ihr unternehmerisch beteiligten Unternehmens (§ 189a Z 2 UGB) zu wahren, nicht anzurechnen. (K)

- Nach den Vorschriften des Aktien- und des GmbH-Gesetzes²² sind 10 Mandate die Grenze. Im Rahmen der Angelobung durch das BML nach § 11 Abs. 4 wird diese Mandatsgrenze überprüft.

Punkt 11.2.1.4 Bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenkollisionen ergeben. (K)

²⁰ § 11 Abs. 3.

²¹ Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO), StF: BGBl. Nr. 471/1992.

²² § 26 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über Aktiengesellschaften (Aktengesetz – AktG), StF: BGBl. Nr. 98/1965, und § 30a Abs. 2 Z 1 des Gesetzes vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG), StF: [RGBl. Nr. 58/1906](#), wobei sich die dortigen Mandatsbeschränkungen auf die Mandatsausübung in Kapitalgesellschaften beziehen.

- Im Rahmen der Angelobung durch das BML nach § 11 Abs. 4 wird darauf Rücksicht genommen. Auf die Befangenheit von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden Bedacht zu nehmen und sind diese unter Umständen von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Im Falle einer Befangenheit bleiben sie aber Mitglieder des Verwaltungsrates.²³

Punkt 11.3.5 Der Vorsitzende hat unverzüglich dem Überwachungsorgan über alle Informationen der Geschäftsleitung des Unternehmens über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einzuberufen. (K)

- In der Regel werden Sitzungen des Verwaltungsrates vom Vorsitzenden vierzehn Tage vor Zusammentritt des Verwaltungsrates unter Angabe des Orts, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung und unter Beibringung sämtlicher zur Information der Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendigen Unterlagen schriftlich einberufen. Hiervon werden gleichzeitig auch das BML sowie die von diesem im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts namhaft gemachten Vertreter, der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates sowie ein weiteres vom Zentralbetriebsrat namhaft gemachtes Mitglied und sämtliche Mitglieder des Vorstands verständigt.²⁴
- Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates erfolgt eine Einberufung einer Sitzung durch den Vorsitzenden.²⁵

Punkt 11.5.1 Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans ist entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit der Funktion verbundenen Risiken festzulegen. (K)

Punkt 11.5.2 Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans ist regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen. (K)

Punkt 11.5.3 Das Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) ist entsprechend dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzung festzulegen. (K)

Punkt 11.5.4 Die Vergütung und das Sitzungsgeld werden für die Mitglieder des Überwachungsorgans in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. (K)

²³ § 9 Abs. 8 Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria (AMA-GO), Kundmachung Nr. 5/2024 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 25.07.2024.

²⁴ § 7 Abs. 1 AMA-GO.

²⁵ § 7 Abs. 2 AMA-GO.

- Nach § 13 Abs. 1 haben die Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die aus eigenen Mitteln der AMA zu decken ist. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom BML im Einvernehmen mit dem BMF festgesetzt. Die erstmalige Festsetzung in Höhe von EUR 545,05 (ATS 7.500,00, 12 x pro Jahr) ist seit 01.03.1995 bis dato für alle Mitglieder des Verwaltungsrates unverändert geblieben.

Punkt 11.6.4 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans haben zur Beendigung des Mandates zu führen. (K)

- Die Entscheidung über Beginn und Ende eines Mandats obliegt den in § 11 Abs. 3 genannten entsendungsberechtigten Stellen.

Punkt 12 – Transparenz

Punkt 12.1 Es sollen vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht. (K)

- Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992 sehen keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses vor. Die Veröffentlichung des Corporate Governance Berichts erfolgt durch die AMA freiwillig.

Punkt 13 – Interne Revision

Punkt 13.3 Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Bestellung des Leiters/der Leiterin der internen Revision bedarf der Genehmigung des Überwachungsorgans, wenn ein solches eingerichtet ist. (C)

- Die Interne Revision ist als Stabsstelle eingerichtet.²⁶ Personalentscheidungen sind vom Vorstand – als Kollegialorgan, unter Berücksichtigung des Personalplanes – nach § 22 autonom zu treffen. Eine Zustimmung des Verwaltungsrates ist gesetzlich nicht vorgesehen.

²⁶ § 1 Z 11 Geschäftsordnung des AMA-Vorstands.

Punkt 14 – Rechnungswesen und -legung und Abschlussprüfung

Punkt 14.2.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss / Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss / Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. (K)

- Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des AMA-Gesetzes 1992 sehen keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses vor.

Punkt 15 – Corporate Governance Bericht

Punkt 15.2. Im Bericht hat die Darstellung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu erfolgen. (K)

Die nachfolgend genannten Informationen sind bereits – bis auf das Geburtsjahr – durch Kundmachungen der AMA über die Bestellung der Mitglieder des Vorstands veröffentlicht.²⁷

Der Vorstand der AMA bestand 2024 aus zwei Mitgliedern:

Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. ^a Lena Karasz	1980	01.01.2023	31.12.2027
Dipl.-Ing. Günter Griesmayr	1966	18.06.2007	17.06.2027

Die Kompetenzverteilung ist in der Geschäftsordnung des AMA-Vorstands festgelegt und als Verlautbarung der AMA veröffentlicht.²⁸

Frau Mag.^a Lena Karasz übt neben der Funktion als Mitglied des Vorstands auch die Funktion der Vorständin für den Geschäftsbereich I aus. Herr Dipl.-Ing. Günter Griesmayr übt neben der Funktion als Mitglied des Vorstands auch die Funktion des Vorstands für den Geschäftsbereich II sowie die des Vorstandsvorsitzenden aus.

Die Geschäfte des Vorstands, welche der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, sind in § 6 der Geschäftsordnung der AMA²⁹ veröffentlicht.

²⁷ Bestellungsbeschluss vom 16.05.2007, Verlautbarungen Nr. 8/2007 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30.05.2007, sowie Bestellungsbeschluss vom 29.11.2022, Verlautbarung Nr. 15.2022 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 30.12.2022.

²⁸ Geschäftsordnung des AMA-Vorstands, Kundmachung Nr. 06/2024 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 25.07.2024.

²⁹ Vgl. FN 28.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Berichtszeitraum beträgt (14 x pro Jahr):

- Für Frau Mag.^a Lena Karasz: EUR 15.287,80 brutto.
- Für Herrn Dipl.-Ing. Günter Griesmayr: EUR 19.687,70 brutto.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf einen Beitrag zur freiwilligen Pensionsvorsorge in Höhe von je 10 % des Jahresbruttogehaltes (Beitrag der AMA in die Pensionskasse) sowie auf den Abschluss einer Unfallversicherung. Herr Dipl.-Ing. Günter Griesmayr hat Anspruch auf ein Dienstfahrzeug inkl. Privatnutzung. Auf weitere erfolgsunabhängige Komponenten gibt es keinen Anspruch.

Erfolgsbezogene Vergütungskomponenten sind nicht Bestandteil der Verträge.

Der Verwaltungsrat besteht im Berichtszeitraum aus zwölf Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern:³⁰

Entsendungs-berechtigte Stelle	Name	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	Vizepräsident Ing. Lorenz Mayr Vorsitzender des Verwaltungsrates	1982	11.08.2020
	Dipl.-Ing. Karl Bauer	1967	01.11.2020
	Dipl.-Ing. Adolf Marksteiner	1964	04.04.1997
	Vizepräsidentin Claudia Entleitner	1969	14.06.2023
	Mag. Johann Zimmermann	1975	06.08.2018
	Mag. ^a Fabiana Scheibenreif ³¹	1992	12.06.2024
Bundesarbeitskammer	Mag. Tobias Schweitzer Erster Stellvertreter des Vorsitzenden	1975	09.11.2023
	Mag. Dr. Philipp Gerhartinger	1984	07.03.2017
	Mag. ^a Gabriele Zgubic-Engleder	1966	09.11.2023
	Christoph Prenner, MSc ³²	1992	18.03.2024
	Günter Leutgeb	1960	12.07.2017
	Dipl.-Ing. ⁱⁿ Iris Strutzmann	1968	17.11.2008

³⁰ Stand Dezember 2024. Die Namen der Ersatzmitglieder sind farblich hinterlegt.

³¹ Bis 11.06.2024 bekleidete Frau Mag.^a Marion Böck diese Funktion.

³² Bis 17.03.2024 bekleidete Herr Mag. Roland Lang diese Funktion.

Wirtschaftskammer Österreich	Dr. ⁱⁿ Daniela Andratsch ³³ Zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden	1961	09.10.1992
	Mag. ^a Katharina Koßdorff	1974	23.01.2013
	Dipl.TA Mag. Christoph Atzmüller	1979	16.03.2023
	Mag. ^a Claudia Janecek	1964	15.11.2000
	Mag. Walter Bayerl	1970	17.04.2023
	Dipl.-Ing. ⁱⁿ Anka Lorencz	1967	24.01.2005
Österreichischer Gewerkschaftsbund	Dr. ⁱⁿ Helene Schuberth Dritte Stellvertreterin des Vorsitzenden	1962	17.08.2022
	Helga Fichtinger	1971	21.06.2016
	Kerstin M. Repolusk, MA	1980	18.01.2021
	Josef Zotter, MSc ³⁴	1976	19.11.2024
	Mag. ^a Angela Pfister	1968	08.10.2004
	Karl Orthaber ³⁵	1967	09.10.2024

Laut § 11 Abs. 5 ist die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat an keine bestimmte Frist gebunden, sondern endet, wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft, im Falle des Verzichts durch das Mitglied, durch Tod, bei dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Mitgliedschaft oder wenn die Wählbarkeit zum Nationalrat verloren geht.

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans beträgt EUR 545,05³⁶ 12 x pro Jahr.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates sind das BML (im Rahmen der Staatsaufsicht³⁷) und zwei Mitglieder des Zentralbetriebsrates der AMA³⁸ teilnahmeberechtigt. Diesen steht für die Teilnahme keine Entschädigung aus Mitteln der AMA zu.

Im Berichtszeitraum wurden acht Sitzungen abgehalten.

³³ Die Erstbestellung als Ersatzmitglied wurde im Verlautbarungsblatt vom 09.10.1992 kundgemacht. Die Stellvertreterfunktion besteht seit 27.02.2002.

³⁴ Bis 18.11.2024 bekleidete Herr Mag. Markus Hiesberger diese Funktion.

³⁵ Bis 08.10.2024 bekleidete Frau Mara Mikovits diese Funktion.

³⁶ Das entsprach ATS7.500,00. Die Entschädigungshöhe wurde seit der Festsetzung per 01.03.1995 weder wertberichtigt noch aus sonstigen Gründen durch den BML im Einvernehmen mit dem BMF geändert.

³⁷ § 25.

³⁸ § 14 Abs. 5.

Punkt 15.4 Es sind Genderaspekte zu berücksichtigen. (K)

Punkt 15.4.1 Der Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan und dessen Ausschüssen ist darzustellen.

- Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung ist auf Seite 8 dargestellt.
- Im zwölfköpfigen Verwaltungsrat sind sechs Frauen vertreten,³⁹ was einem Anteil von 50 % entspricht.

Die von der Bundesregierung mit Beschluss vom 15.03.2011 festgelegte Quote zur schrittweisen Erhöhung des Anteils von Frauen in Aufsichtsorganen bei Staatsbetrieben⁴⁰ gilt nur für jene Mitglieder, die aus einem Bundesministerium in den Aufsichtsrat des jeweiligen Unternehmens entsendet werden. Dessen ungeachtet haben die entsendungsberechtigten Stellen in Summe betrachtet diese Quotenanforderungen bei der Namhaftmachung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfüllt.

Punkt 15.4.2 Es sind weiters die zu setzenden Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung (Pkt. 10) anzuführen. (K)

Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der AMA:

1. In der Geschäftsleitung: Die Ausschreibung der Position eines Mitglieds des Vorstands erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 10, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.⁴¹
Im Berichtsjahr setzt sich der Vorstand aus einem weiblichen und einem männlichen Mitglied zusammen.
2. Im Überwachungsorgan: Im Überwachungsorgan (VWR) wird die Quotenfestlegung von 50 % erfüllt (s. Pkt. 15.4.1).
3. In leitender Stellung (s. Definition gem. Pkt. 10):
Führungskräfte in der AMA: Im Berichtszeitraum werden fünf Referate von Frauen und 22 von Männern geführt. Von den zehn Abteilungen und Stabstellen werden vier von Frauen und sechs von Männern geführt.

³⁹ Stand 31.12.2024.

⁴⁰ 25 % bis 31.12.2013, 35 % bis 31.12.2018 und Ausbau auf 40 % ab Juni 2020. Weiterführende Informationen zur Quote sind unter <https://www.oesterreich.gv.at> (Abruf vom 05.05.2025) abrufbar.

⁴¹ Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 26/1998.

2024 wurden fünf Neubestellungen der Leitungsfunktionen einer Abteilung, einer Stabstelle oder eines Referats durchgeführt.⁴² Der Frauenanteil der Neubestellungen beträgt 60 Prozent.

Die AMA unterliegt den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Stellenbesetzungsgesetzes (nicht aber denen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes). Beide Gesetze haben die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel und normieren ein Diskriminierungsverbot. Der Frauenanteil der Beschäftigten in der AMA beträgt 2024 ca. 42 Prozent und ist damit gleich zum Vorjahr. In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 40 Jahren ist das Geschlechterverhältnis so wie in den Vorjahren weiterhin ausgeglichen.

Die AMA setzt eine Reihe von Maßnahmen zur Erfüllung dieser rechtlichen Vorgaben und geht in vielen Punkten darüber hinaus.

Bei den Ausschreibungen zu den Vorstandsbestellungen wurde seit 2007 darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und ihre Bewerbungen bei gleicher Qualifikation mit männlichen Bewerbern vorrangig behandelt werden.

Leitungsfunktionen von Stabstellen und Abteilungen sind in der AMA auf fünf Jahre befristet (mit der Möglichkeit der Wiederbestellung).

Die Ausschreibungen von Stellen und Positionen enthalten ein umfassendes Anforderungs- und Qualifikationsprofil, die Ausschreibungstexte müssen geschlechtsneutral abgefasst werden. Die Stabstelle Personalmanagement formuliert (bzw. überprüft dahingehend) alle Ausschreibungstexte diskriminierungsfrei.

Die Gleichstellung der Geschlechter findet sich in der AMA als gelebte Praxis im Schriftverkehr und in der Außenkommunikation, aber auch z. B. in internen Mitteilungen des Vorstands an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch eine geschlechterneutrale Formulierung, wieder. Auch im Rahmen der ISO-Verfahrensanweisung für Kommunikation und Corporate Design (VA 0406) ist die geschlechterspezifische

⁴² Abteilungsleitungen, Stabstellenleitungen und Referatsleitungen stellen aufgrund der Organisation gemäß Organigramm eine Leitungsfunktion in der AMA dar.

Formulierung für Merkblätter, Hotlineinformationen und Hotlineanweisungen vorgeben.

Alle Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten werden in der AMA allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht. Die Positionen „Personalentwicklerin/Personalentwickler“ sowie „Schulungsbeauftragte/Schulungsbeauftragter“ der Abteilungen, Stabsstellen und Regionalbüros sind mit zwei Ausnahmen weiblich besetzt. Es gibt ein ausgewogenes Bildungsangebot für alle Tätigkeitsbereiche, z. B. auch für Personal im Sekretariat. Spezielle Angebote für Frauen gibt es auch im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung oder Kommunikation.

In der regelmäßig (zuletzt 2024) durchgeführten Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird das Thema einer möglichen Ungleichbehandlung in der AMA als eigener, gesonderter Punkt abgefragt. Das Ergebnis der letzten Umfrage zeigt, dass in der AMA Benachteiligungen oder Diskriminierungen, aufgrund von Geschlecht, Alter oder Ethnie keine relevanten Themen darstellen.

Im Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es auch in der Verantwortung der Führungskräfte, die berufliche Entwicklung zu behandeln und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen zu können, wie z. B. die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, berufliche Weiterentwicklung durch Übertragung von Aufgaben in Eigenverantwortung oder Betrauung mit Projektleitungen.

Im jährlich verpflichtend zu führenden Mitarbeitergespräch wird in der AMA im diesbezüglichen Leitfaden ebenfalls vorgegeben, dass das Thema möglicher Diskriminierung konkret thematisiert und nach Bedarf hinterfragt wird.

Der Kollektivvertrag der AMA ist geschlechtsneutral und enthält keine geschlechterdiskriminierenden Bestimmungen. Es erfolgt keine Diskriminierung bei der Festsetzung des Entgelts aufgrund des Geschlechts.

Seit dem COVID-19-Krisenjahr 2020 wurde speziell durch die Möglichkeit zu Homeoffice und eines frühzeitigen Abschlusses einer Homeoffice-Betriebsvereinbarung ein weiterer Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie geschaffen. Dies wurde auch 2024 aufrechterhalten.

Die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben ist ein wesentlicher Bestandteil eines nichtdiskriminierenden Arbeitsumfeldes. Tätigkeiten im Homeoffice

schaffen zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitsprozesse, neben den bereits praktizierten bisherigen Möglichkeiten einer reduzierten Arbeitszeit, der Möglichkeit der Rückkehr zur vorherigen Arbeitszeit und generell flexiblen Arbeitszeitegelungen im Rahmen der Gleitzeit.

Teilzeit und Elternkarenz⁴³

- Teilzeitbeschäftigung ist in der AMA seit vielen Jahren verbreitet und wird ausschließlich auf Wunsch der Beschäftigten vereinbart. Mit Ende 2024 befanden sich 226 Personen in Teilzeit, davon 139 Frauen und 87 Männer. In Elternkarenz befanden sich 16 Frauen.

Punkt 15.5 Die Einhaltung der Regelungen des Kodex sind vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis der letzten externen Evaluierung ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. (K)

- Der Bericht für 2020 wurde 2021 von der BF Consulting Wirtschaftsprüfung GmbH evaluiert. Es gab keine Beanstandungen.

Wien, am 22.05.2025

Der Vorstand

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Mag.^a KARASZ Dipl.-Ing. GRIESMAYR

Vizepräsident Ing. MAYR

<Signatur>

⁴³ Die hier genannten Zahlen basieren auf einer Auswertung zum Stand 31.12.2024.